



Liegeplatzordnung des ASVW

1. Die Liegeplätze des ASVW sind Eigentum der Hansestadt Rostock bzw. des Landessportbundes M/V.
2. Die Nutzung der Liegeplätze durch den ASVW ist durch Verträge mit der HRO bzw. dem Landessportbund M-V geregelt.
3. Jedes ordentliche Mitglied des ASVW hat das Recht, für die kommende Saison einen Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes für sein Schiff zu stellen.
Termin: 31.01. des laufenden Jahres
4. Die endgültige Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach folgenden Kriterien:
 - Dauer der Mitgliedschaft im Verein
 - Aktivitäten im Verein
 - Benötigte Liegeplatzgröße
 - Anzahl der Mitglieder pro Liegeplatz
 - Vereinsinteressen

Außerdem ist der/die Liegeplatzinhaber/in verpflichtet zur:

a) Erbringung von mindestens 10 Leistungsstunden pro Jahr und Boot; wer selbst nicht leisten kann, soll einen Ersatzmann/-frau stellen; nur in Ausnahmefällen wird 25,-Euro je Leistungsstunde als Ersatzgeld akzeptiert. Die Leistungsstunden werden erbracht im Rahmen der Organisation von Vereinsaktivitäten, wie z.B. Durchführung von Regatten, Segelkooperation mit örtlichen Schul- und Ausbildungsstätten oder sonstigen Vereinsveranstaltungen (z.B. Seglerball).

b) Teilnahme an mindestens einer Vereinsveranstaltung mit dem Boot, für das ein Liegeplatz beantragt wurde (Ansegeln, Absegeln oder Regatten des ASVW)

Wer andere Leistungen für den Verein erbringt (z.B. Vorstandstätigkeit) ist von dieser Regelung ausgenommen bzw. erhält die dort erbrachten Leistungsstunden entsprechend angerechnet.

Der Eintrag in die Listen zur Leistungsstundenerbringung soll jeweils möglichst im Frühjahr erfolgen.

Die Überprüfung der Verpflichtung zu a) und b) erfolgt durch den Takelwart in Abstimmung mit dem Skippervertreter.

Das Ergebnis der Liegeplatzzuweisung wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und gilt für die Segelsaison des laufenden Jahres.

5. Absprachen und Verhandlungen über Liegeplätze mit den unter Abs. 1 genannten Eigentümern dürfen nur durch vom Vorstand ausdrücklich ermächtigte Personen durchgeführt werden.
6. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Einwilligung des Vorstandes getauscht werden.
7. Liegeplätze des ASVW dürfen nicht gewerblich genutzt werden.
8. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Umbauten oder sonstigen Veränderungen an den Liegeplätzen vorgenommen werden.
9. Der Takelwart ist seitens des Vorstandes der verantwortliche Ansprechpartner für die Mitglieder, mit dem Probleme hinsichtlich der Liegeplätze besprochen werden können.
Der Takelwart sowie der Vorstandsvorsitzende sind gegenüber den Liegeplatzinhabern weisungsberechtigt.
10. Die Liegeplatzgebühren werden auf Grundlage der Verträge mit den Eigentümern jährlich festgelegt und sind nach Rechnungslegung zu begleichen.
11. Bei längerer Abwesenheit vom Liegeplatz (größer 24 h), sind die Plätze, für die Dauer der Nichtnutzung, als freie Plätze, durch den Inhaber zu kennzeichnen.
Daraus kann keine Rückvergütung der Liegeplatzgebühren abgeleitet werden.
Die Nutzung für diese Zeit wird von der HRO bzw. dem Landessportbund M/V wahrgenommen, bzw. durch den Vorstand des ASVW.



12. Die Liegeplätze sind so zu betreiben, dass es zu keinen Gefährdungen oder Beschädigungen von Personen oder Sachwerten kommen kann.
Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit wird vorausgesetzt.
13. Beim Eintreten von außergewöhnlichen Umständen, hat der Vorstand das Recht, Liegeplätze während der laufenden Saison zu verändern bzw. zu kündigen. Der Vorstand hat den Liegeplatzinhaber unverzüglich über seine Entscheidung schriftlich zu informieren.
14. Verstöße gegen die Liegeplatzordnung sowie der Satzung des ASVW können in schweren Fällen einen sofortigen Verlust des Liegeplatzes ohne Rückerstattung der Gebühren nach sich ziehen.

Warnemünde, November 2011
Der Vorstand des ASVW